

Informationsvorlage - Eilentscheidung - Tischvorlage 0617/2017

Betreff: Eilentscheidung gemäß § 108 ThürKO;
hier: **Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 48100.78800 –
Zahlung des Unterhaltsvorschusses an Berechtigte – in Höhe von
717.300,00 €**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreistag	08.11.2017	öffentlich	Kenntnisnahme

**Hiermit wird über die nachfolgende Eilentscheidung des Landrates informiert.
Datum der Eilentscheidung: 18.10.2017**

Entscheidungstext:

Der Landrat genehmigt im Rahmen seines Eilentscheidungsrechts nach § 108 ThürKO anstelle des Kreistages die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 48100.78800 – Zahlung des Unterhaltsvorschusses an Berechtigte – in Höhe von 717.300,00 €.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in den Haushaltsstellen 48100.16100 – Erstattungen des Landes – in Höhe von 523.000,00 €, 45840.25910 – Rückzahlung von zu Unrecht erbrachten Leistungen in Einrichtungen – in Höhe von 14.300,00 € und 40020.16130 – Spitzabrechnung (Kom. Versorgungsverwaltung) – in Höhe von 180.000,00 €.

Begründung:

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

Die Haushaltsstelle 48100.78800 beinhaltet die Ausgaben für die Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Der Ansatz in Höhe von 1.295.000,00 € ist mit den Zahlungen für Oktober 2017 mit 1.210.580,00 € (93,48 %) verausgabt, sodass derzeit nur noch 84.420,00 € (ohne Ringmittel) zur Verfügung stehen.

Erläuterung des Mehrbedarfs:

Die Planung des Ansatzes in Höhe von 1.295.000,00 € im Juli 2016 berücksichtigte durchschnittlich 620 monatliche Zahlfälle in der 1. und 2. Altersstufe mit monatlichen Auszahlungen von rund 107.900,00 €. Dies entspricht einem monatlichen Durchschnittsbetrag von 174,00 € je Fall.

Für Januar bis Juni 2017 waren für durchschnittlich 614 monatliche Zahlfälle Gesamtauszah-

lungen von 642.791,00 € (= 49,64 % des Ansatzes) notwendig. Dies waren monatliche Zahlungen von durchschnittlich 107.131,83 € bzw. 174,48 € je Fall.

Der Bundestag und der Bundesrat haben am 01.06. bzw. 02.06.2017 der Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes zugestimmt. Mit dieser Änderung ist u. a. die Höchstleistungsdauer von 72 Monaten weggefallen und der Anspruch besteht jetzt bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres (bisher zwölftes Lebensjahr). Damit wird auch die 3. Altersstufe für Unterhaltsvorschuss in Höhe von monatlich 268,00 € ab Juli 2017 erforderlich (1. Altersstufe monatlich 150,00 € und 2. Altersstufe monatlich 201,00 €).

Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgte jedoch erst am 17.08.2017. Erst ab diesem Zeitpunkt konnten die unterhaltspflichtigen Elternteile über den Antrag und den Übergang des Unterhaltsanspruches rechtswahrend informiert werden, wobei ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt werden muss. Deswegen ist eine Bewilligung des Unterhaltsvorschusses bei Vorliegen der weiteren Voraussetzung erst nach einem Monat möglich.

Insofern waren in den Zahlungen von 332.235,00 € (= 25,66 % des Ansatzes) für Juli bis September kaum Fälle nach dem geänderten Recht enthalten. Bei durchschnittlich 629 monatlichen Zahlfälle waren monatlich 176,07 € je Fall aufzuwenden. Erst mit der Zahlung für Oktober konnte für die erweiterten Anspruchsberechtigten der Unterhaltsvorschuss ab Antragstellung geleistet werden. Damit betrug im Oktober die Auszahlung 235.554,00 € für 838 Fälle (Ø 281,09 € pro Fall). Allein für 67 Fälle in der 3. Altersstufe waren 55.515,00 € notwendig.

Für die bereits beiwilligten 822 laufenden Fälle werden für November und Dezember Auszahlungen von 312.411,00 € notwendig. Der deutlich höhere Bedarf wird allerdings für die noch zu bewilligenden bereits eingegangenen Anträge benötigt. Dies betrifft 36 Anträge in der 1. Altersstufe, 93 Anträge in der 2. Altersstufe und 256 Anträge in der 3. Altersstufe. Das dafür benötigte Ausgabevolumen mit den Nachzahlungen ab Juli 2017 beträgt 489.301,00 € (davon 23.700,00 € für 1. Altersstufe, 93.666,00 € für 2. Altersstufe und 371.935,00 € für 3. Altersstufe).

Folglich wird in dieser Haushaltsstelle ein Gesamtauszahlungsvolumen von rund 2.012.300,00 € im Haushaltsjahr 2017 notwendig sein. Aus dem Haushaltsring stehen keine Mittel zur Verfügung, sodass diese überplanmäßige Ausgabe von 717.300,00 € dringend und zwingend notwendig ist.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises im eigenen Wirkungskreis. Die sofortige Bereitstellung dieser überplanmäßigen Mittel ist zeitlich unabweisbar, da andernfalls die Zahlungsverpflichtungen für November 2017 zum Zahlungstag 27.10.2017 nur teilweise und für Dezember 2017 gänzlich ausgeschlossen ist.

Erläuterung zu deckenden Haushaltsstellen:

Mit der Änderung des Unterhaltsvorschussgesetz hat der Bund seinen Erstattungsanteil von bisher $\frac{1}{3}$ auf 40,00 % erhöht. Die weiteren Mittel sind unverändert vom Land und den Kommunen jeweils zur Hälfte aufzubringen. Die Zahlungen werden vom Land erstattet und in der Haushaltsstelle 48100.16100 vereinnahmt. Von den Gesamtausgaben von 2.012.300,00 € ausgehend, beträgt der Bundes- und Landesanteil für 2017 rund 1.375.030,00 €. Bei einem geplanten Ansatz von 852.000,00 € ist eine Mehreinnahme von 523.000,00 € möglich.

In der Haushaltsstelle 45840.25910 – Rückzahlung von zu Unrecht erbrachten Leistungen in Einrichtungen – stehen bereits kassenwirksame Mehreinnahmen von 14.300,00 € zur Verfü-

gung. Diese resultieren aus der Rückforderung überzahlter Entgelte aufgrund der nachträglichen Änderungen des Entgeltes entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtungen und dem örtlich zuständigem öffentlichen Träger.

Im Haushaltsplan 2017 sind in der Haushaltsstelle 40020.16130 – Spitzabrechnung (Kom. Versorgungsverwaltung) – Einnahmen in Höhe von 287.000,00 € aus der Spitzabrechnung des Jahres 2010 geplant, die bereits in Höhe von 287.098,52 € vereinnahmt wurden. Weiterhin ergaben sich Mehreinnahmen aus den Spitzabrechnungen der Jahre 2011 und 2012, wovon 180.000,00 € zur weiteren Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe herangezogen werden. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2017 war nicht bekannt, wie das Land Thüringen über die geltend gemachten Ansprüche in den Jahren 2011 und 2012 entscheiden wird.

gez. Krebs
Landrat

gez. i. V. Schilling
Gehret, Kreisbeigeordnete